

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition, Berlin S 7 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionsfrist am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, Januar 1930

Nummer

1

An alle Mitglieder des Gesamt-Verbandes!

S heute erscheint im neuen Gewande und in einer Auflage von mehr als 700 000 die „Gewerkschaft“! Der erste Verbandstag des Gesamt-Verbandes beschloß, für die Mitglieder ein einheitliches Verbandsorgan zu schaffen. Für die Zeit des Ueberganges aber werden Fachbeilagen der verschiedenen Reichsabteilungen oder Fachgruppen beibehalten. Für die bisherigen Bezahler der Hausangestellten-Zeitung verbleibt es bei dem bisherigen Zustand des monatlichen Erscheinens, doch werden die wichtigsten Verbands- und Informationsartikel der „Gewerkschaft“ ebenfalls an dieser Stelle gebracht.

Was wir wollen!

Die „Gewerkschaft“ ist das Kampforgan des Gesamt-Verbandes.

Unser Kampf gilt dem privaten Unternehmertum, soweit es sich unseren Forderungen entgegenstellt.

Wir kämpfen gegen die Einsichtslosigkeit bei Behörden und Verwaltungen in Reich, Staat und Gemeinde.

Wir sagen auch den Kampf an der Geinnungslosigkeit und Knechtseligkeit mancher Kollegen.

Kampf gegen Zersplitterung in Lokalorganisationen „gelber“ oder „blauer“, „christlicher“ oder „nationaler“ Richtung.

Kampf gegen den Unorganisierten.

Kampf auch gegen Sonderparolen, von welcher Seite sie immer kommen.

Die „Gewerkschaft“ ist das Agitations- und Informationsorgan des Gesamt-Verbandes.

Unser Agitationsgebiet umfaßt noch viele hunderttausende Unorganisierter. Hier gilt es Aufklärungsarbeit zu leisten. Die „Gewerkschaft“ wird stets zur Stelle sein, um den Werbefeldzug aufzunehmen und zu unterstützen. — Zur Information bringen wir abwechselnd Uebersichten aus den Vorgängen der gesamten deutschen und internationalen Arbeiterbewegung. Eine politische Wochenschau sowie wirtschafts- und sozialpolitische Uebersichten werden regelmäßig erscheinen. In verschiedenen Rubriken sollen die Allgemeininteressen aller Fachgruppen, die in unserem Gesamt-Verband vertreten sind, Berücksichtigung finden.

Die „Gewerkschaft“ ist gewerkschaftliches Bildungsorgan.

Alle Mitglieder sollen Belehrung, Wissen, Unterhaltung aus der „Gewerkschaft“ schöpfen. Darüber hinaus soll auch für die Familien unserer Kollegen Lesestoff am Wochenend geschaffen werden. Unsere Schulungsbestrebungen (bisher in Buckow, später in Bernau) werden auch in der „Gewerkschaft“ durch zusammenhängende Artikelserien und tiefgreifende, materialhaltige Aufsätze unterstützt und gefestigt werden. Die „Gewerkschaft“ ist also das Organ unserer Funktionäre. In einer monatlich erscheinenden Arbeitsrechts-Beilage wird insbesondere den Betriebsräten wertvolles Material unterbreitet.

Die „Gewerkschaft“ will aber auch das Sprachorgan der Masse unserer Mitglieder sein. Wir wollen und müssen erreichen möglichst einheitliche Willensrichtung und einheitliche Grundauffassung in allen wichtigen gewerkschaftlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen.

Die programmatischen Gesamtziele der deutschen freigewerkschaftlichen Arbeiterschaft sind: Demokratisierung der Wirtschaft, Bedarfswirtschaft, Sozialismus.

Eine wichtige Etappe bildet die Gemeinwirtschaft, deren besondere Förderung Aufgabe unserer Presse bleiben muß. Stets aber werden wir bemüht sein, im Sinne der allgemeinen Solidarität aller Arbeitnehmergruppen (Hausangestellte, Arbeiter, Handwerker, Angestellte, Beamte) zu wirken. Ueber unseren Verbandsrahmen hinaus werden uns stets Richtlinien sein: die Forderungen der Gesamtarbeitnehmerschaft Deutschlands und der Internationale.

Zu diesen gewaltigen Aufgaben brauchen wir rege Mitarbeit aus allen Kreisen unserer Mitglieder und darüber hinaus. Wir brauchen aber auch die indirekte Mitarbeit aller Mitglieder durch regelmäßiges Lesen der „Gewerkschaft“. So nur gewinnen wir die erforderliche große Resonanz, die erst die wahre Bedeutung unserer Verbandspresse klar in Erscheinung treten läßt.

Hauptschriftleitung des Gesamt-Verbandes: Emil Dittmer.

Rückblick auf das Jahr 1929



I. Allgemeines und Politisches.

Das deutsche Volk ist in dem nun verfloßenen Jahre aus einer tiefgreifenden Unruhe nicht herausgekommen. Schon Anfang des Jahres 1929 begannen die Vorberatungen zu den Reparationsverhandlungen, um den Dawes-Plan umzugestalten. Diese Sachverständigen-Derhandlungen waren äußerst schwierig; denn damals waren ja noch in England die Konservativen am Regierungsruder, und Frankreich ist seit Kriegsende ein Sammelpfad der „Siegerrassung“, die Deutschland nach Kräften bezahlen lassen will für seine militärische Niederlage. Wohl ist zugegeben, daß Briand wiederholt in Genf und in Paris Anstrengungen gemacht hat, um den kategorischen Vernunftgründen Stresemanns nachzugehen, aber alles in allem war es doch nicht möglich, sich auf der ganzen Linie durchzusetzen, und so verblieb ein Kompromiß, der zunächst sowohl die Räumung der Rheinlandzonen als auch den Young-Plan verzögerte.

Witterweisse ist Stresemann gestorben. Er hat gerade noch bei den Verhandlungen des Young-Planes die nötigen Vorarbeiten machen können. Dieser Young-Plan geht nun in diesen Tagen voraussichtlich unter Dach und Fach, das heißt finanziell ausgedrückt, die bisherigen Dawes-Kosten, die Deutschland zu tragen hatte, werden von 2500 Millionen auf rund 2000 Millionen herabgesetzt. Aber schon liegen die „Wirtschaftsführer“, die besitzenden Schichten Deutschlands, der Mittelstand und das Kleingewerbe auf der Lauer, um nicht nur diese abgebauten Lasten für sich in Anspruch zu nehmen, sondern weit darüber hinaus sich Steuererleichterungen zu verschaffen, teils auf Kosten der heillosen Massen, teils auf Kosten einer höchst unfolbsen Finanzverwaltung des Reichs und daraus resultierend der Staaten und Gemeinden.

Aber dazwischen kam noch ein Intermezzo, das eine völlige Umstellung der Außenpolitik forderte: das Volksbegehren! Unter Hugenburgs glorreicher Führung im Bunde mit Hitler wurde eine heftige Propaganda gegen den Young-Plan eingeleitet mit der gleichzeitigen Forderung, die Urheber dieses Planes (insbesondere Stresemann) vor einen Staatsgerichtshof zu stellen. Von den gesamten Stimmberechtigten des deutschen Volkes sind für dieses Volksbegehren nur 10,02 Proz. (d. h. 10 000 über die erforderliche Zahl) aufgebracht worden. Damit ist der Beweis erbracht, daß die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes die Katastrophopolitik der Deutschnationalen ablehnt.

Nimmt man die Resultate der gesamten Außenpolitik Deutschlands zusammen, so muß zugegeben werden, daß eine wesentlich andere Methode nicht eingeschlagen werden konnte, als das geschehen ist. Wenn auch die finanzielle Auswirkung unsere Volkswirtschaft (in erster Linie die arbeitenden Massen) noch enorm belastet. Durch die Räumung der ersten und zweiten Zone des Rheinlandes, sowie durch die Verhandlungen über eine verkürzte Besatzungszeit im Saargebiet ist doch ein wesentlicher Fortschritt erreicht.

Die komplizierter liegen die Dinge auf dem Gebiete der inneren Politik in Deutschland, begonnen bei den Mai-Unruhen in Berlin, bei denen das scharfe Eingreifen der Polizei stark umstritten wurde, ist das Jahr charakteristisch für eine Anzahl Vorstöße des Arbeitgeberverbandes, um nicht nur gegen die öffentliche Wirtschaft Stellung zu nehmen, sondern auch überhaupt die sozialen Lasten nach Kräften von sich abzuwälzen. Hier war der Brennpunkt aller Kämpfe der Arbeiterschaft in der Arbeitslosenversicherung. Es muß gesagt werden, daß es gelungen ist, den Kampf auf der ganzen Linie zurückzuschlagen, wenngleich einige kleinere Verschlechterungen mit in Kauf genommen werden mußten. Aber unerfreulich bleibt doch, daß auch im neuen Jahr die Frage der Arbeitslosenversicherung wieder zur Debatte steht und eine sichere Finanz-

decke für die notwendigen Ausgaben noch nicht vorhanden ist. Kurz vor Schluß des Jahres hat die Regierung auf vielseitiges Drängen sich doch noch entschlossen, ihr Finanzprogramm zum besten zu geben, und sie verlangte gleich nicht weniger, als daß dieses auf 5 Jahre aufschobte Zoll- und Finanzprogramm von den Parteien in kürzester Frist angenommen werden würde. Davon kann natürlich keine Rede sein; es fragt sich nur, ob die in den Vordergrund gestellten Dinge für das Sofortprogramm der Regierung für die Arbeiterschaft erträglich sind. Der Reichstag hat inzwischen gesprochen. Wir werden sehen, wie sich im neuen Jahre die neuen Beschlüsse auswirken.

Für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe, aber auch für zahlreiche Gruppen, die im bisherigen Verkehrsband organisiert waren und jetzt unserem Gesamtverband zugehören, entstanden eine Fülle von Schwierigkeiten durch das Unternehmertum. Der unermüdete Kampf der Schwerindustrie und ihrer Sachberater geht dahin, eine erhebliche Einschränkung der öffentlichen Wirtschaft herbeizuführen, die Sozialversicherung und Arbeitslosenunterstützung herabzusetzen und in Konsequenz hiermit die öffentlichen Ausgaben zu senken. Man spielte mit dem Gedanken eines Sparkommissars, der mit einem scharfen Programm aufwarten sollte. Nach der eigenartigen Haltung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schaft in der Frage des Young-Planes, sowie bei der Zurückhaltung der Genehmigung zur öffentlichen Anleihe möchte man fast annehmen, daß dieser Mann sich für den Berufenen hält, eine solche Diktatorrolle auszufüllen. Indessen wird ihm dazu auch im neuen Jahr keine Gelegenheit gegeben werden; denn die Arbeiterschaft ist in Deutschland immerhin stark genug, um die größten Angriffe des Unternehmertums zurückzuweisen.

Die Kommunalwahlen am 17. November 1929 bedeuten für die Arbeiter der öffentlichen Betriebe, im besonderen aber auch für die gesamte Arbeiterschaft eine Etappe in ihrem Kampf um Sozialisierung und Sozialismus. Zieht man in Betracht, daß durch die Zersplitterung in mehrere Arbeiterparteien gewaltige Hemmungen vorhanden waren, so ist der Ausgang nicht unbefriedigend, wenn auch nicht von großen Siegen (außer in einzelnen Orten wie Hannover usw.) die Rede sein kann. Die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen der neuen Gemeindekörperschaften in Berlin und anderswo werden sich erst im Laufe des Jahres 1930 herausstellen. Sie müssen nach besten Kräften überwunden werden, und damit möchten wir am Schluß auch betonen, daß weder der „Kongress der Werktätigen“, noch die berufsmäßige „Opposition“ oder gar die „Kampfleitungen“ das Los der Arbeiterschaft Deutschlands irgendwie beeinflussen können zu ihren Gunsten. Was geschehen konnte zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist sowohl durch die Gewerkschaften, als auch durch die Parlamentsarbeit der Sozialdemokratie geschehen. Mögen in diesen Uebergangszelten die Gesamtergebnisse unbefriedigend sein, wir haben immerhin eine starke Abwehrfront gebildet. Wir müssen uns auch wiederum zum Bewußtsein bringen, daß die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ja nicht nur in Deutschland sich auswirkt, sondern in allen europäischen Staaten, soweit sie Industriestaaten sind. Erfreulich bleibt, daß in England die Arbeiterpartei nach wie vor in der Regierung steht, und daß auch in Oesterreich manches abgewehrt werden konnte, was die Arbeiterschaft schwer gefährdete. Ob wir in diesem Jahre in der Lage sind, über die Abwehr hinaus zum Vorrück zu kommen — wirtschaftlich und politisch — bleibt abzuwarten. Jedenfalls hat es keinen Sinn, Illusionen zu erwecken, die nicht erfüllbar sind, und so sind wir der Meinung, daß auch im Gesamtverband im neuen Jahr eifrig gearbeitet werden muß, um die Wirtschaftsfrent auszukauen, damit wir den Kampf in größerem Maßstabe mit unseren wirtschaftlichen Gegnern aufnehmen können. E. D.

Der Gesamt-Verband marschiert

Don Oswald Schumann.



Das Bessere ist der Feind des Guten! Dieses Leitmotiv beherrschte die Verhandlungen der Gründungstagung des Gesamt-Verbandes. Der 9. Oktober 1929 kennzeichnet einen entscheidenden Wendepunkt in der bedeutungsvollen Geschichte des „Deutschen Verkehrsbundes“, des „Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ und des „Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter“. Eigentlich muß von einem Abschluß der Geschichte der drei genannten Organisationen gesprochen werden, denn mit der Gründung des Gesamt-Verbandes haben unsere Verbände auf die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit und die Fortführung ihres Eigenlebens verzichtet. Dabei handelt es sich um einen Verzicht, der von allen Beteiligten nach reiflicher Ueberlegung, bei voller Entschlußfreiheit und unter vollkommener Ausschaltung jedweden Zwanges freiwillig ausgesprochen worden ist. Wir haben diesen Schritt getan, in der Ueberzeugung, damit den Zeiterfordernissen Rechnung zu tragen und den Interessen unserer Kollegenschaft in erhöhtem Maße dienen zu können. Bei der Größe des erfolgten Zusammenschlusses dürfen wir auch, ohne befürchten zu müssen als unbedeutend zu gelten, der Annahme Ausdruck verleihen, daß wir damit der Gesamt-Gewerkschaftsbewegung ein Beispiel gegeben haben, das Nachahmung verdient.

Seit dem 9. Oktober ist unermüdet an dem Auf- und Ausbau der neuen Organisation gearbeitet worden. In allen Bezirken fanden Konferenzen statt, die zu dem Neuaufbau des Verbandes Stellung genommen haben. Der Geist, der den Zusammenschlußverbandstag besetzte, prägte sich auch auf den Bezirkskonferenzen aus. Ernsthaftige Differenzen gab es nirgends; dagegen tat sich überall der Wille kund, die neue Organisation in freudiger Mitarbeit zu fördern. Werbeblätter, die sich an die Unorganisierten und an die Beamten wenden, sind in Massenaufgaben im ganzen Reiche verbreitet worden. Und schließlich hat der Verbandsbeirat auf seiner ersten Tagung vom 19. bis 21. Dezember das Fundament des Organisationsneubaues noch einmal sorgfältig überprüft. Inzwischen hat unser Zusammenschluß bereits weitere Kreise gezogen und dazu geführt, daß nunmehr auch der „Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner“ auf seinem kürzlich in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Verbandstage den sofortigen Anschluß an unsere Organisation beschlossen hat.

So ist jetzt, am 1. Januar, der Gesamt-Verband ins Leben getreten. Verkehrsbund, Gemeindearbeiterverband, Verband der Gärtner und Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner sind zu Namen und Begriffen geworden, die der Geschichte angehören, einer Vergangenheit, an die wir uns gerne erinnern und auf die wir stolz sind. Nunmehr sind wir zu einer unzerstörbaren Einheit geworden. Wir können die Tradition unserer Verbände pflegen und ehren, aber unsere Lösung für die Gegenwart und Zukunft ist der Gesamt-Verband; ihn grüßen wir und in seinen Dienst stellen wir alle unsere Kräfte!

Ob Handelsarbeiter, Seemann, Postbeamter, Kraftschnee, Straßenbahner, Gemeinde- oder Staatsarbeiter, Gärtner oder Feuerwehrmann, gleichviel um welche Berufsgruppe unsere Werbeblätter es sich auch handeln mag, uns alle umschließt eine gemeinsame Zielsetzung, ein gemeinsamer Wille, ein Verband! Unser Gesamt-Verband!

Ohne Zweifel, der Gesamt-Verband stellt ein gewerkschaftliches Machtzentrum dar. Eine Organisation, die 700 000 Mitglieder zählt und deren Jahresetat mit rund 30 Millionen Mark bilanzieren wird, bedeutet etwas im Wirtschaftsleben; selbst die kapitalkräftigsten Unternehmergruppen werden ihr Respekt entgegenbringen müssen und auch auf das politische Leben wird sie einen nicht geringen Einfluß auszuüben in der Lage sein. Wir wollen diese Macht in die Waagschale werfen, um unseren Kollegen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, ihren sozialen Aufstieg zu fördern und sie zu befähigen, in wachsendem Maße auf die Gestaltung unseres wirtschaftlichen und staatlichen Schicksals im Sinne des großen Befreiungskampfes des sozialistischen Proletariats einzuwirken.

Diese Zielsetzung stellt den Gesamt-Verband vor eine Reihe praktischer Aufgaben, die neben der unmittelbaren Interessenvertretung, also dem Arbeitsvertrag, auf den weitverzweigten Gebieten des Bildungswesens, der Unterstützungseinrichtungen usw. liegen. Was die letzteren anbetrifft, hält der Gesamt-Verband jeden Vergleich namentlich mit den gegnerischen Organisationen ohne weiteres aus. Es ist auch Vorsorge getroffen, daß das Bildungswesen des Gesamt-Verbandes auf eine Höhe entwickelt werden kann, die dem Ansehen und der Größe unserer Organisation entspricht. Das Beamtensekretariat, die Propagandaabteilung, die Abteilung für Betriebsräte, Arbeitsrecht und Sozialpolitik und das volkswirtschaftliche Sekretariat sind für die Erfüllung dieser Spezialaufgaben geschaffen. Daneben bieten die Reichsabteilungen und Reichsfachgruppen, sowie der sonstige Organisationsaufbau die Garantie, daß die einzelnen Berufsgruppen bei der Wahrnehmung ihrer speziellen Berufsinteressen weitesten Spielraum haben.

Die Voraussetzungen für eine günstige Entfaltung des Gesamt-Verbandes sind geschaffen. Der Aufmarschplan ist fertig und bis in alle Einzelheiten auf das genaueste abgewogen und durchdacht. Der Gesamt-Verband hat seinen Marsch angetreten.

Er hat keine Tätigkeit aufgenommen zu einer Zeit, wo das Unternehmertum die heftigsten Angriffe gegen unsere soziale Gesehgebung zur Ausführung bringt und die letzten aus dem verlorenen Krieg bei der bevorstehenden Reaktionsfinanzreform auf die Schultern der Arbeiterklasse abzuwälzen versucht. Da haben wir doppelt die Pflicht, zum Gegenangriff zu rüsten. Gegen den Kapitalismus — für den Sozialismus!

Dafür marschiert der Gesamt-Verband!

Der Verbandstag der österreichischen Hausgehilfen

Der zweite ordentliche Verbandstag der „Einigkeit“, Verband der Hausgehilfinnen, Erzieherinnen und Hausarbeiterinnen, wurde am 24. November im Alfred-Engel-Saal abgehalten. Als Gäste waren erschienen: Genossin Anna Boschek für den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten und den Bund der freien Gewerkschaften, Genossin Aline Furtmüller für den Klub der sozialdemokratischen Gemeinderäte, Genossin Marianne Pollak als Vertreterin der „Arbeiter-Zeitung“, des „Kleinen Blatts“ und des Wiener Frauenkomitees, Genossin Dr. Käthe Leichter für die Kammer der Arbeiter und Angestellten in Wien, Genossin Leonobine Glöckel als Vorsitzende des Fortbildungsschulenausschusses, Genossin Anna Grünwald als Vertreterin des Frauenreichskomitees, und Genossin Fries vom Verband der Hausbesorger und Portiere. Benützungsschreiben und Telegramme haben gesendet: Der Verband der deutschen Hausangeestellten in Berlin, die Genossinnen Probst, Dopp, Freundlich und Alt sowie Herr Hofrat Mayerhöfer und Stadtrat Genosse Richter.

Außer den Wiener Delegierten waren Vertreterinnen der Ortsgruppen in den Bundesländern erschienen: Kollegin Josefina Seibert (Linz), Theresie Friesl (Wiener Neustadt), Anny Lampitsch (Klagenfurt), Anna Baboth und Genossin Wagner (Graz).

Genossin Anna Boschek eröffnete den Verbandstag mit herzlichen Begrüßungsworten und gedachte der in der Berichtsperiode verstorbenen Kolleginnen. Nach der Verlesung der eingelassenen Benützungsschreiben überbrachte Marianne Pollak die herzlichsten Grüße der „Arbeiter-Zeitung“, des „Kleinen Blatts“ und des Wiener Frauenkomitees. Sie versicherte, daß die proletarische Droste nach wie vor die Bestrebungen der Hausgehilfinnen tatkräftig unterstützen wird. Genossin Aline Furtmüller begrüßte den Verbandstag namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsmehrheit und erinnerte an die feierliche Eröffnung der beiden Stollenloshelme durch den Bärnermeister Genossen Karl Seif. Seine persönliche Anwesenheit war keine Formalität, er war mit ganzem Herzen dabei, als es galt, für die stellenlosen Hausgehilfen

finnen Heime zu schaffen. Die Rednerin versicherte, daß die sozialdemokratischen Gemeinderäte auch weiterhin ihre Pflicht gegenüber den Hausgehilfinnen erfüllen werden. Nach ihr sprach Genosse Fries, Obmann des Verbandes der Hausbesorger und Portiers. Er versicherte, daß auch die Hausbesorger die Hausgehilfinnen bei ihrer schweren Organisationsarbeit weiterhin kräftig unterstützen werden.

Ueber die Tätigkeit des Verbandes in der Berichtsperiode 1924 bis 1928 berichtete Kollegin Pfäzer. Ihrem Referat entnehmen wir folgendes:

Die Mitgliederbewegung zeigt eine erfreuliche Entwicklung. Zu Beginn der Berichtsperiode wurden nur 2297 Mitglieder gezählt. Von 1924 bis Ende 1928 hat der Verband 2505 neue Mitglieder gewonnen, die Mitgliederzahl hat sich also verdoppelt. Der Erfolg der Werbearbeit wäre sehr viel größer gewesen, wenn man in Betracht zieht, daß in der Berichtsperiode insgesamt 13 014 Neuaufnahmen vollzogen wurden. Daß von diesen 13 014 Neuaufnahmen nur 2505 Mitglieder als dauernder Gewinn gebucht werden konnten, ist ein Beweis, wie stark die Fluktuation unter den Hausgehilfinnen ist. Diese Erscheinung verdient größte Beachtung.

Ueber die Lohnbewegungen könne ebenfalls nur Erfreuliches berichtet werden. Trotzdem müsse auf diesem Gebiet noch sehr viel nachgeholt werden, denn der Reallohn reiche immer noch nicht an den der Vorkriegszeit heran.

Ueberaus traurig sehe es auf dem Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosigkeit werde von den Hausgehilfinnen, die immer noch von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen seien, sehr schwer empfunden. Bisher habe das Parlament die Anträge des Verbandes nach dieser Richtung immer abgelehnt.

Außerordentliche Anstrengungen hat der Verband gemacht um den Kolleginnen die Fortbildung für den Beruf zu erleichtern.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik und Sozialversicherung sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen.

Das gleiche kann gesagt werden über Rechtschutz, Versammlungstätigkeit und Kassenwesen.

In seinen Stellungsstellenheimen konnte der Verband täglich 200 stellenlose Hausgehilfinnen beherbergen. Seit Bestehen der beiden Heime bis Ende 1928 haben insgesamt 7529 stellenlose Hausgehilfinnen Aufnahme gefunden. Der Verband sei der Wiener Gemeindeverwaltung für die Schaffung der Hausgehilfinnheime großen Dank schuldig.

Anna Boschek berichtete dann in einem großangelegten Referat über die Lücken im Hausgehilfengehelt und über die nächsten Aufgaben des Verbandes. Sie fordert Rekonvaleszentenheime, um den arbeitsunfähig gewordenen Hausgehilfinnen, denen zurzeit noch eine Altersrente verweigert sei, im Alter eine Stätte zu schaffen, wo sie ihre Lebensjahre in Ruhe verbringen könnten. Heime, die gleichzeitig auch leichtkranken Hausgehilfinnen Unterkunft und Erholung bieten. Sie sprach auch davon, daß in den Bezirken Stätten geselliger Zusammenkunft geschaffen werden müssen. Sie fordert weiter die Einbeziehung der Hausarbeiterinnen in die Krankenversicherung.

Hierauf referierte Dr. Friedrich Weist als Rechtsbeistand des Verbandes über seine Erfahrungen bei der Vertretung der Hausgehilfinnen vor den Bezirksgerichten.

Die Diskussion über die Referate bewegte sich in anerkennenden Grenzen.

Zum Schluß der Tagung kam einmütig der Wille zum Ausdruck, zum Wohl der Hausgehilfinnen für den weiteren Auf- und Ausbau des Verbandes zu wirken.

Der Abend vereinte die Delegierten und Gäste zu einem Festabend, der zu Ehren der mehr als zehn Jahre organisierten Mitglieder arrangiert war.

Die Ansprüche der Hausgehilfinnen und Hausangestellten beim Konkurs des Arbeitgebers

Zahlungseinstellungen sind heute nicht selten. Wo sie erfolgen, sind vielfach auch Hausgehilfinnen oder Hausangestellte beschäftigt. Ihre Ansprüche gegen den Gemeinschuldner (Gemeinschuldner ist der, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist) werden vom Konkursverfahren erfasst, auch wenn die Ehefrau den Dienstvertrag abgeschlossen hat. Denn diese handelt in der Regel nur im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt für ihren Ehemann, wenn sie solche Verträge abschließt. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt durch gerichtlichen Beschluß auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird von einem Konkursverwalter ausgeübt nach § 6 der Konkursordnung (KO).

Nach § 22 KO. kann u. a. ein in dem Haushalt des Gemeinschuldners angestelltes Dienstverhältnis von jedem Teil gekündigt werden, d. h. also vom Konkursverwalter oder der Hausgehilfin oder Hausangestellten. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche,

wenn nicht eine kürzere vereinbart ist. Ist eine besondere Kündigungsfrist nicht vereinbart und handelt es sich um eine Gehilfin mit Monatslohn, wie üblich, so ist die Kündigung zum Monatschluß, spätestens am 15. des Monats zulässig (§ 621 Abs. 3 BGB.). Ist eine längere Kündigungsfrist vereinbart, z. B. eine sechs-wöchige zum Vierteljahreschluß, so kann trotzdem mit der oben beschriebenen gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Kündigt die Hausgehilfin oder die Hausangestellte, so stehen ihr Ansprüche für die Zeit zwischen Ablauf der gesetzlichen und der vereinbarten Kündigungsfrist nicht zu. Kündigt der Derwalter, so kann die Hausgehilfin oder Hausangestellte für diese Zeit Schadenersatz beanspruchen.

Die einzelnen Forderungen gegen den Gemeinschuldner werden aus der Konkursmasse ganz oder anteilig befriedigt. Die Konkursordnung unterscheidet Massegläubiger und Konkursgläubiger. Die Konkursgläubiger werden wiederum in bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte geteilt. Aus der Konkursmasse werden vorweg die Massegläubiger:

- a) Massekosten (Gerichtskosten, Ausgaben für Verwaltung usw.),
- b) Masseverbindlichkeiten (u. a. Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, Dienstverträgen)

befriedigt. Wenn die Masse zur Befriedigung sämtlicher Massegläubiger nicht ausreicht, so tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derart ein, daß zuerst die Masseverbindlichkeiten, also auch Ansprüche aus Dienstverträgen erfüllt werden. Für den Lohnanspruch innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist besteht daher regelmäßig keine Gefahr. Dieser wird, wenn es überhaupt zur Eröffnung des Verfahrens kommt, fast immer erfüllt werden. Die Rangordnung soll uns aus den nachfolgenden Beispielen klar werden.

1. Nehmen wir an, das Konkursverfahren ist am 10. Dezember 1929 eröffnet, der Konkursverwalter kündigt der Hausgehilfin am 15. des Monats zum 31. Dezember 1929, so ist der gesamte Lohn für den Monat Dezember Masseverbindlichkeit und muß vorweg befriedigt werden. Eine Anmeldung zur Konkursstabelle ist nicht erforderlich, nur die Geltendmachung gegenüber dem Konkursverwalter. Zu dem Lohn gehört auch der Ersatz für Verpflegung und Wohnung, wenn solche etwa zum Tage der Eröffnung des Verfahrens nicht mehr gewährt wird. Die Hausgehilfin muß sich nur anrechnen lassen, was sie anderweitig erwirbt oder böswillig unterläßt zu erwerben. Kündigt der Konkursverwalter nicht, so ist der laufende Lohn ebenfalls Masseverbindlichkeit.

2. Anders ist es mit rückständigem Lohn. Hat z. B. die Hausgehilfin noch Lohn für die beiden letzten Monate vor Konkursöffnung zu bekommen, so ist sie mit diesem Anspruch nicht Massegläubigerin, sondern Konkursgläubigerin und zwar bevorrechtigte in der 1. Klasse. Dieses Vorrecht erstreckt sich auch auf den rückständigen Lohn bis zur Dauer eines Jahres vor der Konkursöffnung. Die Hausgehilfin muß in diesem Falle, wie überhaupt, soweit sie nicht Massegläubigerin ist, ihren Anspruch zur Konkursstabelle anmelden und beantragen, daß sie bevorrechtigte Befriedigung verlange. Die Konkursstabelle wird bei dem zuständigen Amtsgericht geführt, die schriftliche Anmeldung anhaft. Zur Vermeidung von Kosten ist dringend zu raten, die Anmeldung rechtzeitig, mindestens vor dem ersten Prüfungstermin vorzunehmen. Da der rückständige Lohn bis zu einem Jahr als bevorrechtigt in der 1. Klasse rangiert, dürfte er regelmäßig voll oder zu einem hohen Prozentsatz zur Auszahlung kommen.

3. Hat die Hausgehilfin für länger als ein Jahr rückständigen Lohn zu erhalten, so ist der Mehrlohn nur ordentliche Konkursforderung. Die Geltendmachung geschieht wie beim bevorrechtigten Lohn, also durch rechtzeitige Anmeldung. Nur die Zahlungen sind weniger wahrscheinlich, weil sämtliche bevorrechtigten Forderungen der fünf Klassen vorziehen. Auf einen solchen Anspruch entfällt nur die sogenannte Konkursdividende, wie auf alle übrigen nicht bevorrechtigten Forderungen, die manchmal nur wenige Prozent, mitunter gar nichts beträgt.

4. Nehmen wir an, daß zwischen der Hausgehilfin und dem früheren Dienstherrn eine sechs-wöchige Kündigungsfrist zum Vierteljahreschluß vereinbart ist. Das Konkursverfahren ist am 10. Dezember 1929 eröffnet. An diesem Tage könnte ordnungsmäßig frühestens zum 31. März 1930 gekündigt werden. Der Konkursverwalter kündigt nun aber am Grund § 22 KO. zum 31. Dezember 1929. Der Dezemberlohn ist Masseverbindlichkeit (Beispiel 1). Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 steht der Hausgehilfin ein Schadenersatzanspruch gegen die Konkursmasse zu. Bekommt sie nicht anderweitig Stellung, so deckt sich die Höhe des Schadens mit dem verlorenen Lohn für die drei Monate. Mit diesem Anspruch ist sie ebenfalls nur ordentliche Konkursgläubigerin wie bei dem Anspruch zu Beispiel 3, erhält also nur die Prozente oder nichts.

5. Ist sechs-wöchige Kündigung zum Vierteljahreschluß vereinbart, und kündigt die Hausgehilfin, wie im Beispiel 4 der Konkursverwalter, zum 31. Dezember 1929, so steht ihr für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 ein Anspruch überhaupt nicht mehr zu.

Die Hausangestellten, die als gesetzliche Kündigungsfrist die sechs-wöchige zum Vierteljahreschluß (§ 622 BGB.) in Anspruch nehmen können, genießen hinsichtlich ihrer Gehaltsansprüche im Konkurs des Dienstherrn dieselben Rechte wie die Hausgehilfinnen.

Sie sind aber insofern günstiger gestellt, als entsprechend der längeren gesetzlichen Kündigungsfrist ihre Forderungen als Massegläubiger bedeutend höher sind.

Zusammengefaßt gilt demnach für die Ansprüche der Hausgehilfen und Hausangestellten beim Konkurs des Dienstherrn folgendes:

- a) Lohn oder Gehalt von der Konkurseröffnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist oder der vereinbarten kürzeren, desgleichen laufender Lohn oder Gehalt, wenn das Dienstverhältnis vom Konkursverwalter fortgesetzt wird, sind Massegläubiger. Berichtigung erfolgt vorweg. Geltendmachung beim Konkursverwalter genügt.
- b) Lohn oder Gehalt für Dienste bis zu einem Jahr rückwärts von der Konkurseröffnung an sind bevorrechtigte Konkursforderungen. Sie unterliegen der Anmeldung zur Konkurs-tabelle. Das Vorrecht ist besonders zu beantragen.
- c) Lohn oder Gehalt für die länger als ein Jahr zurückliegenden Dienste sind gewöhnliche Konkursforderungen. Anmeldungen erfolgen wie zu b ohne Vorrechtsbeantragung.
- d) Schadenerschaftsprüche wegen Nichterhaltung einer vereinbarten längeren Kündigungsfrist durch den Konkursverwalter sind wie zu c gewöhnliche Konkursforderungen.

Vor dem Arbeitsgericht

Was versprochen ist, muß bezahlt werden.

Arbeitsgericht Berlin: Zur Pflege seiner durch einen Schlaganfall völlig gelähmten Mutter hatte Regierungsrat B. ein Fräulein U. engagiert. Sie erhielt außer Kost und Wohnung einen Monatslohn von 60 Mark, eine Entschädigung, die weit unter dem Satz liegt, den eine geprüfte Krankenpflegerin hätte beanspruchen können.

Fast zwei Jahre hat Fräulein U. die alte Frau mit Sorgfalt und Hingabe gepflegt. Mit der Entlohnung, die keine ausreichende Gegenleistung für ihre schwere Arbeit bildete, war Fräulein U. deshalb zufrieden, weil ihr Regierungsrat B. versprochen hatte, er werde, wenn er ihrer Dienste nicht mehr bedürfe, für ihre Existenz sorgen. Er wollte ihr dann 6000 bis 8000 Mark zur Einrichtung eines Geschäftes geben. Zu diesem Versprechen hat sich Herr B. vielleicht nicht nur wegen der seiner Mutter zuteil gewordenen Pflege, sondern auch wegen seiner persönlichen Beziehungen zu Fräulein U. veranlaßt gesehen. Zwischen ihm und Fräulein U. war allmählich ein Liebesverhältnis entstanden, das aber in die Brüche ging. Nun forderte Fräulein U. die versprochene Gegenleistung. Der Herr Regierungsrat weigerte sich aber zu zahlen. Fräulein U. drohte in einem Brief an ihren Geliebten, sie werde, wenn er nicht zahle, alles seiner Frau und seiner Behörde mitteilen. Dann schlossen die Streitenden unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts einen Vergleich ab, wonach Fräulein U. als Abfindung 1500 Mark erhalten sollte, wovon 800 Mark sogleich gezahlt wurden.

Als die Geliebte bald die restlichen 700 Mark aus dem Vergleich forderte, erstattete B. Anzeige wegen Erpressung. Es kam zur Verhandlung vor dem Schöffengericht Charlottenburg. Hier wurde durch die Zeugenansage des Regierungsrats B. festgestellt, daß er der Angeklagten U. als Zusatzentlohnung für die Krankenpflege 6000 bis 8000 Mark versprochen hatte. Also konnte das Verlangen nach Bezahlung keine Erpressung sein. Fräulein U. wurde freigesprochen. Jetzt forderte Fräulein U. die Bezahlung der ihr versprochenen 6000 Mark, abzüglich der erhaltenen 800 Mark, und klagte diese Forderung beim Arbeitsgericht Berlin ein.

Das Arbeitsgericht hütete sich auf die Feststellungen des Schöffengerichts und verurteilte den Beklagten, der Klägerin 5200 Mark nebst 10 Proz. Verzugszinsen zu zahlen.

Sehr vornehm!

Vor dem Arbeitsgericht Berlin klagten die Hausangestellten Luise und Wanda G. um Auszahlung ihres Lohnes. Beide waren jahrelang bei dem Kapitänleutnant a. D. Prinz zu Reuß in Stellung. Bei Luise G. handelte es sich um eine Summe von 150 Mark, die sie für einen Zeitraum von — sage und schreibe — zehn Monaten Dienstzeit zu beanspruchen hatte. Verteilt man die eingeklagte Summe von 150 Mark auf die zehn Monate Dienstzeit, so ergibt sich daraus die ungeheuerliche Tatsache, daß der beklagte Prinz zu Reuß seinen Hausangestellten zumutet, für einen Barlohn von 15 Mark im Monat zu arbeiten. — Wanda G. klagte eine Forderung in Höhe von 308 Mark ein. In dieser Summe sind außer Lohn auch bare Auslagen enthalten, die das Mädchen für den prinzipalen Haushalt verwendet hat. Skandalös ist an der ganzen feudalen Affäre, daß Luise und Wanda G. für das prinzipale Ehepaar arbeiten mußten, ohne einen roten Pfennig zu bekommen. Das Arbeitsgericht ließ es lieber zu einer Einigung kommen, wonach das prinzipale Ehepaar die Forderung anerkennt und sich bereit erklärt, die eingeklagte Summe an die beiden Mädchen in Raten abzuführen.

Frankisch bleibt, ob Luise und Wanda G. jemals ihren klagbaren Lohn erhalten werden, denn der Prinz lebt, wie in der Ver-

handlung festgesetzt, meist im Ausland und seine Ehefrau beschäftigt ebenfalls, demnächst nach Amerika abzudampfen.

Zwei Worte.

Arbeitsgericht Dresden: Professor Kastner, demokratischer Landtagsabgeordneter, Landesarbeitsrichter, Vorsitzender des Dresdener Einzelhandelsverbandes und auch sonst eine Dresdener Größe, wird von seiner ehemaligen Hausgehilfin verklagt wegen Aenderung eines Zeugnisses. Wegen zweier Worte. Eine Bagatelle. Aber diese Bagatelle mit gelehrter Gründlichkeit behandelt. Der Professor kommt nicht selbst auf das Gericht, sondern schickt seinen juristischen Mitarbeiter, der, wie er selbst vor Gericht angibt, nur schwierige arbeitsrechtliche Probleme für ihn zu bearbeiten hat. In dem Zeugnis steht: „sie verläßt die Stellung auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsrückichten“. Die letzten zwei Worte will das Mädchen gestrichen haben, weil sie erstens nicht stimmten und zweitens eine neue Herrschaft stützen machen könnten. Aber das Verlangen macht den vorsichtigen Professor stutzig, und er läßt es auf eine Klage ankommen. Das Arbeitsgericht muß erst darüber beraten, ob der Vertreter des Professors zugelassen werden kann, weil er Rechtsanwalt ist. Er wird zugelassen. Tausend Worte Verhandlung. Einen seinen Hieb muß sich der juristische Vertreter des Professors gefallen lassen. Im Schlußsatz des Zeugnisses hat der Professor dem Mädchen alles Gute für die Zukunft erwünscht. Wenn das keine Phrase ist, meint der Vorsitzende, dann soll er doch die zwei Worte streichen und dem Mädchen keine Steine in den Weg legen. Aber der Vertreter hat noch 500 Worte Bedenken. Es könnten Folgen entstehen. Die Bedenken werden zerstreut und ein Vergleich abgeschlossen. 300 Worte Protokoll vorzulesen und genehmigt. Um ganz sicher zu gehen, behält sich der Vertreter des Professors Widerruf des Verleides vor. Wenn der Vergleich nicht widerrufen wird, bekommt das Mädchen das Zeugnis ohne „Gesundheitsrückichten“. Wird er widerrufen, dann will der Professor eben unbedingt Recht haben, und die armen Arbeitsrichter müssen sich noch einmal wegen der zwei Worte den Kopf zerbrechen.

Die leidige Räumungsklage

Das Amtsgericht Dresden als Mietgericht hat kürzlich in einer Klage der Hausbesitzerin Martha Elise Ebert, die diese gegen unser Mitglied Paul Klippel wegen Räumung angestrengt hat, wie folgt entschieden:

1. Das Verfümmisurteil vom 8. März 1929 wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, abgesehen von den durch das Verfümmisurteil erwachsenen Kosten, die dem Beklagten zur Last fallen.

Tatbestand: Seit einer Reihe von Jahren hat der Beklagte im Grundstück der Klägerin eine Hausmannswohnung, die aus Stube, Kammer, Küche nebst Kellergelaß und Abstellraum besteht, zu einer jährlichen Friedensmiete von 300 Mk. inne. Hierüber herrscht unter den Parteien kein Streit.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe dem Beklagten den Hausmannsposten am 28. März 1929 zum 30. April 1929 kündigen müssen, weil er sich in den letzten Jahren stets geweigert habe, die ihm obliegenden Arbeiten zu verrichten, den Weisungen des Hausverwalters Stubentemann Widerstand entgegensetzte, sich persönlich um nichts kümmere, sondern alles seiner Frau überlasse; im übrigen sei er Gewohnheitstrinker, der schon einige Male, zuletzt bis Dezember 1928 etwa fünf Monate lang, in der städtischen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht gewesen sei; in seinen Besitz habe er die Mieter schon oft belästigt und bedroht, so vor etwa fünf Jahren den Amtsgerichtsrat Dr. Bachmann und vor etwa Jahresfrist Frau und Sohn, so daß der Mieter Dr. Theisig polizeiliche Hilfe habe holen müssen.

Im Termin vom 8. März 1929 hat die Klägerin mit dem Antrag, den Beklagten zur Räumung der obenbezeichneten Wohnung zu verurteilen, das ersichtliche Verfümmisurteil gegen den weder erschienenen noch vertretenen Beklagten erwirkt.

Dieser hat dagegen am selben Tage Einspruch erhoben und beantragt, in erster Linie das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts auszusetzen, das Verfümmisurteil aufzuheben, die Klage abzuweisen, gegebenenfalls ihm Räumungsfrist zu bewilligen.

Den über Empfang des Kündigungsschreibens zugeschobenen Eid hat er verweigert und schließlich nicht mehr bestritten, das Schreiben empfangen zu haben. Im übrigen hat er den Angaben der Klägerin widersprochen und erklärt, die Hausmannsarbeiten seien ordnungsgemäß erledigt worden, obgleich die Klägerin ihrerseits ihren Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag hinsichtlich der Bezahlung nicht nachgekommen sei; das Verhältnis zum Hausverwalter sei ein gespanntes, weil er ein herrisches Verhalten an den Tag zu legen pflege, seinen Sohn als „Rohlinge“ und ihn selbst und seine Familie als „Päck“ bezeichnet habe; es sei nicht richtig, daß er Gewohnheitstrinker und als solcher in einer Anstalt untergebracht gewesen sei; er sei jedoch schwer nervenleidend und deswegen leicht reizbar.

Die Klägerin hat beantragt, das Verfümmisurteil aufrechtzuerhalten.

Sie hat die Behauptungen des Beklagten bestritten, ist bei ihrer Darstellung geblieben und hat sich allenthalben auf die von ihr überreichten und vorgetragenen, im Umschlag verwahrten Schriftstücke und das Zeugnis des Hausverwalters Steudtmann bezogen. Ihre Behauptung, der Beklagte sei mit dem Mietzins in Rückstand geraten, hat sie später fallen gelassen.

Der Beklagte hat Sohn, Frau und Tochter als Gegenzeugen benannt und außer einer Postkarte vom 9. Februar 1929 einen Mietvertrag vom 28. Juli 1913 überreicht und vorgetragen.

Entscheidungsgründe: Durch den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch des Beklagten gegen das Verurteil vom 8. März 1929 ist gemäß §§ 341, 342 ZPO. der Rechtsstreit in die Lage vor der Verurteilung zurückversetzt worden. Soweit sich die Klage auf § 2 des MSchG. stützt, ist sie schon deshalb ungerechtfertigt, weil die angeblichen erheblichen Belästigungen nach der eigenen Darstellung der Klägerin schon so weit zurückliegen, daß der Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses im Hinblick auf § 2 Abs. 3 des MSchG. nicht mehr darauf gestützt werden kann. Hinsichtlich der angeblichen Unterbringung des Beklagten in der Heil- und Pflegeanstalt hat sich keine völlige Klarheit erzielen lassen.

Aber auch auf Grund von § 20 des MSchG. kann die Klägerin Räumung nicht verlangen. Zwar liegt unbestritten ein Mietverhältnis vor, das nur mit Rücksicht auf den vom Beklagten mit übernommenen Hausmannsposten eingegangen ist. Auch ist letzterer fristgemäß gekündigt, so daß kein Raum für eine Entscheidung des Arbeitsgerichts wäre und eine Aussetzung daher nicht in Frage kam. Doch hat sich das Mietgericht nicht voll davon überzeugen können, daß ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben war. Die Prüfung dieser Frage wurde dadurch erschwert, daß der Vertrag die Obliegenheiten des Beklagten nicht einzeln aufzählt, was Uneinigkeit darüber zur Folge hatte, was eigentlich alles dazu gehörte, und daß weiterhin Unklarheit über die Bezahlung bestand. Daß der Beklagte diejenigen Arbeiten, die er nach II Abs. 1 der Klageschrift ohne besondere Vergütung zu versehen hatte, nämlich Kehren des Hofes, Anstellen der elektrischen Nachtbeleuchtung und Streuen bei Glätte, vernachlässigt habe, ist ebensowenig festgestellt, wie etwa, daß Hausbewohner Anlaß zu Klagen wegen mangelhafter Ausführung der Hausmannsarbeiten gehabt hätten. Was allein der Hausverwalter Steudtmann, dessen Aussage überdies wegen seines gespannten Verhältnisses zur Familie des Beklagten mit Vorsicht zu werten ist, beanstandet hat, betrifft sämtliche Pflichten, deren Zugehörigkeit zu den Hausmannspflichten entweder überhaupt zweifelhaft ist, wie das Reinigen des Treppenhauses (vgl. § 1 der Hausordnung!), das Schneesern des Wäschebodens, die Entfernung des Schmutzes nach Malerarbeiten im Treppenhaus, oder aber solche, welche die Klägerin selbst als besonders zu vergütende Nebenarbeiten bezeichnet hat (vgl. Klageschrift II Abs. 2). Hierbei können auch die Aussagen der Angehörigen des Beklagten nicht unbeachtet bleiben, die dem Gericht keinen schlechten Eindruck gemacht haben. Daß sich seine 63jährige Ehefrau, übrigens schon im vorletzten Winter, zweimal geweigert habe, die Glühbirnen auszuwechseln, ist ihr bei ihrem Alter nicht allzu schwer anzurechnen. Ob sie das nötige Handwerkszeug namentlich einen geölkerten Besen immer zur Verfügung hatte, ist nicht völlig geklärt worden. Schließlich ist nach Ansicht des Gerichts auch der Klägerin der Beweis nicht gelungen, daß der Beklagte oder seine Frau die Gartenleitung und Wäschehausleitung während der großen Kälte nicht abgestellt habe, wodurch ihr Schaden erwachsen sei. Bei der außergewöhnlich strengen Kälte des letzten Winters ist es durchaus denkbar, daß die Wäschehausleitung einmal tatsächlich eingestoren ist, auch wenn sie zwischendurch die Nacht über immer abgestellt wurde. Ein wesentliches Verschulden des Beklagten und seiner Frau ist weder hier noch hinsichtlich der auch nach Aussage Steudtmanns abgestellten Gartenleitung nachweisbar.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 der ZPO. abzuweisen.

Zur Lohnbewegung der Berliner Wachangestellten

Die Lohnbewegung der Wachangestellten ist immer noch nicht beendet. Wohl ist es dem Deutschen Verkehrsband möglich gewesen, mit der Ortsgruppe des Kölner Verbandes einen Tarifvertrag abzuschließen. Derselbe ist auch dem Reichsarbeitsminister zur Allgemeinverbindlicherklärung eingereicht worden. Gegen die Allgemeinverbindlicherklärung laufen nun die kleinen Unternehmer Sturm. An der Spitze natürlich, wie üblich, der Rechtsanwaltschaft. Selten ist bei einer Lohnbewegung mit solcher Unwahrheit gearbeitet worden als diesmal. Auch der Reichsverband, der in Berlin sechs Firmen als Mitglieder hat, darf dabei nicht fehlen. Klar und deutlich kommt diesmal zum Ausdruck, daß lediglich der Konkurrenzhaß die Triebfeder gegen die Lohnerböhung ist. In einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister erklärt eine Gesellschaft, daß der Konkurrenzhaß der Unternehmer nicht ausgetragen werden dürfte auf Kosten der Wächter. Und doch ist die Verweigerung der Lohnzulage und der Kampf gegen die Allgemein-

verbindlicherklärung nichts anderes als ein Kampf auf Kosten der Arbeitnehmer.

Es wird von einem Teil der Arbeitgeber behauptet, die Arbeitsleistung der Wachangestellten sei nicht eine solche, daß eine Erhöhung der Löhne notwendig erscheine.

Wir weisen nur auf den letzten Winter hin, bei dem es sicher besser war, in der warmen Stufe zu sitzen, als Wächter zu sein. Und auch jetzt stehen wir ja erst am Anfang des Winters und wissen noch nicht, wie die Zukunft aussieht.

Die Mehrzahl der Unternehmer im Wachgewerbe Berlins hat sich offen als Gegner ihrer Angestellten entpuppt. Bedauerlich ist, daß noch Arbeiterunternehmern zu Kunden dieser Wachgesellschaften gehören.

Wir werden aber hier die notwendigen Schritte unternehmen. Noch wissen wir nicht, wie die Lohnbewegung endet.

Den Unternehmern aber sei heute schon gesagt, daß die Wachangestellten sich nicht unterkriegen lassen. Sie haben aus der langen Dauer der Lohnverhandlungen Lehren gezogen.

Sie haben die Erfahrung gemacht, daß auch die Behauptung der Unternehmer, die Abonnenten wollten nicht mehr zahlen, nicht zutrifft. Wohl aber stehen die Abonnenten auf dem Standpunkt, daß die Erhöhung auch tatsächlich dem Wächter und nicht dem Unternehmer zukommen soll, und das ist auch richtig.

Die Organisation wird nichts unversucht lassen, auch vor dem letzten Mittel nicht zurückzuschrecken, um den Wachangestellten zu ihrem Recht zu verhelfen.

Dazu bedarf sie der Mehrheit der gesamten Kollegenschaft. Es ist Aufgabe der Funktionäre, der gesamten organisierten Wächter, ihre ganze Werbekraft für den Verband einzusetzen unter der Parole:

Alles hinein in den Gesamtverband!

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Am 9. Dezember 1929 referierte in der Branchenversammlung der Reinmachefrauen Kollege Falkenstein über die Krankenversicherung und führte folgendes aus: Wir finden Vorläufer der Krankenversicherung schon in der mittelalterlichen Zeit in den Zünften. Deren Unterstützungseinrichtungen hatten Ähnlichkeit mit den heutigen Innungskassen. Das Wachsen der kapitalistischen Wirtschaft stellte neue Forderungen an die Arbeiterschaft und brachte erhöhte Gefahren für Leben und Gesundheit. Zu ihrem Schutze forderte sie die Sozialversicherung. Das Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft hinderte die Durchführung dieser Forderung. Erst 1884 bequeme sich der Reichstag zur Stellungnahme in der Frage Sozialreform. Ende der achtziger Jahre traten dann endlich die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in Kraft. 1914 sind dann die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt worden. In besonders große Schwierigkeiten gerieten die Krankenkassen in der Inflationszeit. Erst seit 1924 geht es mit den Krankenkassen langsam wieder aufwärts. Nach der Reichsversicherungsordnung ist die Tätigkeit der Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Hausgehilfen gegen Entgelt im Deutschen Reich versicherungspflichtig. Personen in gehobener Stellung, Handlungsgehilfen, Lehrer usw., die mehr als 300 Mk. im Monat verdienen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Das gleiche gilt für alle vorübergehenden Dienstleistungen, die nur gegen geringes Entgelt ausübt werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung. Aus der Versicherung erwächst dem Versicherten ein klagbarer Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen der Satzungen der zuständigen Krankenkasse. Die Leistungen der Krankenkassen bestehen in Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld), Wochenhilfe, Familienhilfe, Sterbegeld. Das Krankengeld richtet sich nach der Höhe des Verdienstes und beträgt 50 Proz. des Grundlohnes. Die allgemeine Ortskrankenkasse Berlin beispielsweise gewährt 39 Wochen Unterstützung, wenn das Mitglied 6 Wochen versichert ist oder bereits in anderen Kassen gemeldet war. Im Sterbefall zahlt die Krankenkasse für die Angehörigen des Versicherten Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt mindestens das 20fache des Grundlohnes und erhöht sich bei längerer Dauer der Mitgliedschaft bis zum 50fachen des Grundlohnes. Die Angehörigen haben die Sterbeurkunde zu beschaffen und nachzuweisen, daß die Begräbniskosten bezahlt sind. Letzteres ist nicht notwendig, wenn der Verstorbene einem Bestattungsverein angehört. Die Krankenpflege erstreckt sich auf ärztliche Behandlung, Lieferung von Apparaten und Präparaten. Während die Krankenkassen im allgemeinen zur Gewährung von Krankenhausbehandlung nicht verpflichtet sind, übernehmen sie diese bei Hauschiffen regelmäßig. Eine Mehrheit der Krankenkassen ist die Versicherung der Kranken Mitglieder in Heilstätten. Die versicherungspflichtigen Mitglieder werden nach einer Krankheit, sofern sie noch nicht erwerbsfähig sind, in diese Heime überwiesen. Die Kasse gewährt der Familie des Versicherten während der Verschickung das volle Krankengeld. Der Versicherte erhält das Fahrgeld vom Wohnort nach dem Heim und zurück, volle Verpflegung und im Sterbefalle ärztliche Behandlung. Voraussetzung für eine Versicherung

ist sechsmonatige Mitgliedschaft. Die Wochenhilfe der Krankenkassen besteht in Bar- und Sachleistungen und wird auf Antrag gewährt. Die Barleistung besteht in einem einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung und den Schwangerschaftsbeschwerden, dem Wochenlohn für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft. Arbeitet die Wöchnerin während dieser Zeit gegen Entgelt, so erhält sie das halbe Wochenlohn bis zur zwölften Woche nach der Niederkunft kann Stillgeld gewährt werden. Schließlich kann die Säugung der Krankenkasse bestimmen, daß Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben, ein Schwangerengeld bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt wird, wenn die Schwangere arbeitsunfähig ist. Die Familienhilfe umfaßt alle Familienmitglieder, sofern sie im Hause des Versicherten leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind. Die Familienmitglieder der bei einer Ortskrankenkasse Versicherten werden im Bedarfsfälle in Ambulatorien unentgeltlich behandelt. Bei Krankenhausbehandlung von Familienmitgliedern zahlt die Kasse einen täglichen Zuschuß bis zu 3 Mk. Die Entlohnung in das Krankenhaus muß aber innerhalb vier Wochen der Kasse gemeldet werden. Bei sechsmonatiger Mitgliedschaft des Versicherten versichert die Kasse dessen erholungsbedürftigen Kinder in Kinderheime auf die Dauer von vier Wochen. Die Forderungen der Ärzteschaft und die Verteuerung der Medikamente beschränken die Leistungen der Krankenkasse ganz erheblich. Eine einheitliche Verwaltung und Zentralisation der Krankenkassen kann die Unkosten vermindern und die Leistungen zum Besten der Versicherten erhöhen.

Berlin. In mehreren Bezirksversammlungen sprach Kollege Leube über das Thema: „Die Portierarbeit in den Wintermonaten.“ Zu den Winterfreuden der Portiers gehört vor allem die Schneebeseitigung, das Streuen der Bürgersteige und Höfe bei Glätteis, dazu kommt im Winter das Anfrähen der Abfluh- und Wasserleitungsröhren, das Belichten der Aufgänge, und soweit Häuser mit Zentralheizungsanlage in Frage kommen, das Beheizen der Räume. Für das Freihalten der Straßen resp. Bürgersteige von Schnee und Eis besteht für Berlin eine Polizeiverordnung vom 4. März 1925, wonach nach jedem Schneefall und nach Eintritt von Glätteis die Bürgersteige von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr frei von Schnee und Eis, und von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr mit Sand, Asche oder anderen geeigneten Stoffen derart bestreut sein müssen, daß gefährliche Glätte nicht entstehen kann. Soweit Eisenröste in der Fußgängerbahn in Frage kommen, müssen diese zur Verhütung von Glätte unwickelt werden. Die weggeräumten Schnee- und Eismengen sind, wenn sie nicht ganz von der Straße entfernt werden, grundsätzlich auf dem Bürgersteig, und zwar an dessen äußerem Rande, aufzuschichten, sofern der Bürgersteig so breit ist, daß von ihm alsdann noch mindestens 1,50 Meter für den Fußgängerverkehr frei bleiben. Bei geringerer Bürgersteigbreite sind die weggeräumten Schnee- und Eismengen am Rande des Fahrdammes mindestens 30 Zentimeter von der Bordsteiwelle entfernt aufzuschichten. Es müssen genügend Durchlässe für den Abfluß des Tauwassers offen gehalten werden. Sowohl die Aufschichtung der Schnee- und Eismengen auf den Bürgersteigen als auch ihre Niederlegung auf den Straßendämmen muß so geschehen, daß die Straßenbahneisen, die Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserlochdeckel frei bleiben. Zum Streuen der Bürgersteige darf Salz oder irgendein ätzender Stoff nicht verwendet werden. Schnee und Eis von den Grundstücken darf nicht auf die Straße niedergelegt werden. Ausgenommen sind die Schnee- und Eismengen von den Dächern der an der Straße belegenen Wohngebäude. Schnee und Eis darf nur an denjenigen Stellen abgeladen werden, die durch öffentlichen Anschlag für diesen Zweck bestimmt sind. Schutt, Scherben, Müll, Asche, Lumpen, Knochen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden. Die zum Reinigen und Streuen verpflichteten Hauseigentümer sind von ihrer Verpflichtung frei, wenn gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1922 ein anderer der Polizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung des Reinigens und Streuens übernommen hat und demgemäß hierzu öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. In den meisten Fällen versucht der Hauseigentümer, diese Verantwortung und Verpflichtung auf den Portier und Hausreiniger abzuwälzen. Dagegen müssen sich unsere Kolleginnen und Kollegen wehren. Unseren Kolleginnen und Kollegen kann daher nur dringend empfohlen werden, keine Reserve, mit welchen sie die Verpflichtung für die Reinigung sowie die Verantwortung der Polizeibehörde gegenüber übernehmen, zu unterschreiben.

Tageschronik

Eine Hausgehilfin schwer verunglückt.

Auf dem Bahnhof Zülshagen bei Dramburg ereignete sich ein schwerer Unfall. Die Hausgehilfin Hedwig P a s k e hatte den Auftrag, einen Brief mit der Bahnpost mitzugeben. Als der Zug einlief, stand das Mädchen zu nahe am Gleis. Es wurde vom Zug erfasst und eine Strecke weit mitgeschleppt, wobei es schwere

Verletzungen erlitt. Die Verunglückte wurde nach Dramburg ins Kreis Krankenhaus gebracht.

In der Badewanne ertrunken.

Einen tragischen Tod fand die sechzehnjährige Hausgehilfin Erika Koch in der Hildenardstraße 24 in Berlin-Wilmersdorf. Das junge Mädchen war gegen 15 Uhr in der Badetube mit Waidarbeiten beschäftigt. Als einige Zeit später die Wohnungsinhaberin nach dem Rechten sehen wollte, machte sie eine schreckliche Entdeckung. Erika Koch lag mit dem Kopf und zum Teil mit dem Oberkörper regungslos im Wasser. Man rief sofort einen benachbarten Arzt herbei, dessen Bemühungen aber erfolglos blieben. Die Leiche wurde beschlagnahmt. Nach dem Befund liegt zweifellos ein Unfallsfall vor. Offenbar ist das Mädchen vom einem Ohnmachtsanfall betroffen worden, dabei in die Badewanne gestürzt und ertrunken.

Riesa. Die 15 Jahre alte Hansanaestellte Lea Kluge, die im Badezimmer der sie beschäftigenden Familie ein Bad nahm, ist aus unbekannter Ursache plötzlich gestorben. Wahrscheinlich war sie von einem Unwohlsein befallen worden und in der Badewanne ertrunken. Als man sie auffand, war der Tod bereits eingetreten.



Elektra. Frau Griemichen kommt zum Gatten: „Was machst du daherzu? Dr Dreggder vonnd Elleggdreißdähswerg habb seine Dochr „Elektra“ gedösd!“ — Griemichen, der Direktor der Gasanstalt, überlegt und sagt dann bestimmt: „Au, da dohn mir unjere nächste Dochr gands einfach Gasandra!“

Marys Rede. Als Mary nach zwei Monaten auch von Mrs. Pitman entlassen wird, geht sie zu Mrs. Pitmans Busenfreundin, Mrs. Brown. Sie bekommt bei ihr die Stellung als Kammerjungfer. Mary erzählt es lächelnd der Mrs. Pitman, die sauerfroh bemerkt: „Sie bekamen die Stellung ohne Empfehlung? Haben Sie Mrs. Brown mitgeteilt, daß Sie bei mir nur zwei Monate waren?“ — Mary: „Natürlich, Sie hat gesagt, es sei die beste Empfehlung, wenn ich zwei Monate bei Ihnen aushieft.“

Musikalische Kochkunst. Marion, eine angehende Pianistin, die noch auf dem Konservatorium studiert, hat geheiratet. Eines Tages, während sie das Mittagessen kocht, kommt ihr Mann in die Küche, schnuppert und fragt: „Was wird denn das?“ — Marion: „Eine Variation über das Thema: Hering und Pellkartoffeln.“

Guter Rat. Acht Tage ist Margot verheiratet. Aber sie hat nicht die leiseste Ahnung vom Kochen. Vergeblich bemüht sie sich, einen Eierkuchen zustande zu bringen, bis sie schließlich wütend die Mißgeburt zum Fenster hinaus wirft. Am nächsten Morgen hält der Portier den jungen Chemann an: „Hören Sie mal, sagen Sie doch Ihrer Frau, sie möchte gefälligst nicht immer Einoleum auf den Hof werfen.“

Ein galanter Mann. May war bei Müllers zum Essen. Es hat dort Suppe, Fisch, Braten und Nachtisch gegessen. Am anderen Tage schickt er Müllers einen Brief: „Es hat mir sehr gut bei Euch gefallen. Zum Dank für das Essen schicke ich Euch ein Buch!“ Frau Müller will das Buch auswickeln und frohlockt: „Oh, das ist ein galanter Mann!“ Aber als sie es ausgepackt hat, sagt sie gar nichts mehr. Das Buch heißt: „Erste Hilfe bei Unglücksfällen.“

Mißverständnis. Die alte Dame, die hochtaub ist, hat Besuch von einer Bekannten, die ihr alles mögliche in das Hörrohr erzählt. Sie dämmert dabei ein bißchen, und als sie beim Eintreten des Mädchens auffährt und immer noch die näselnde Stimme hört, da ruft sie dem Mädchen zu: „Minna, was ist denn heute für ein schrecklich langweiliges Programm im Rundfunk! Stellen Sie doch sofort ab!“

Guter Rat. „Was ist also gegen das Nervenleiden meines Mannes zu machen, Herr Doktor?“ — „Derreißen Sie beide.“ — „Wohin?“ — „Nach verschiedenen Richtungen.“

Für die Küche

Die Verwendung der Sellerieknohle.

Die Sellerie ist nicht die Freundin eines jeden, aber alle, die an Gicht leiden, die ein Blasen- oder Nierenleiden haben, sollten diesem Gemüse doch größte Aufmerksamkeit zuwenden, da in diesen Fällen die Selleriewurzel eine heilende Wirkung hat. Man unterscheidet zwei Selleriearten: Bleichsellerie und Knollensellerie. Letztere hat für die Küche die größere Bedeutung.

Eine Selleriesuppe ist trefflich im Geschmack. Man schält eine große Sellerie, nachdem man sie vorher gut gewaschen hat, schneidet sie in dünne Scheiben und kocht sie mit zwei Brühwürfeln weich. Dann treibt man alles durch ein mäßig feines Sieb, bindet die Suppe mit einer Einbrenne aus Butter und Weizenmehl und würzt sie mit Salz, Muskat und Suppenwürze.

Sellerieauslauf mit Kartoffeln. Man kocht zwei Selleriewurzeln, nachdem sie sauber gewaschen und gebürstet wurden, in Salzwasser weich, schält sie ab und zerlegt sie in Scheiben, die man leicht mit Salz bestreut. Dann kocht man Kartoffeln in der Schale und pekt sie in noch heißem Zustande ab. Sie werden gleichfalls in Scheiben geschnitten und leicht gesalzen. Inzwischen hat man von Butter, Zwiebeln, Mehl, Salz und Muskat sowie von der Selleriebrühe eine gelbliche Tunke bereitet, die man mit einem Eigelb abzieht und mit gehackter Petersilie würzt. Endlich buttert man eine Pfanne aus und gibt Kartoffelscheiben, Sellerie und die Tunke lagenweise hinein und fahrt, solange der Vorrat reicht, so fort. Eine Kartoffelschicht schließt die Speise ab. Die Oberfläche bestreut man mit Semmelbrösel und Butterflocken. Wer Käse liebt, streut noch geriebenen Käse darüber. Dann wandert die Form in den Bratofen, wo das Gericht eine halbe Stunde backen muß. Man zieht hierzu Koteletten oder Beefsteaks.

Gefüllte Sellerie. Reicht kleine, sauber hergerichtete Knollen werden in Salzwasser 10 bis 15 Minuten lang gekocht. Dann schält man sie ab und höhlt sie becherförmig aus, nachdem man oben ein Deckelchen abgeschnitten hat. Inzwischen hat man von gehacktem Fleisch, Zwiebeln, eingeweichter Semmel, Salz und einem Ei eine einfache Füllung hergestellt, die man in die Höhlungen streicht. Die Deckelchen werden aufgesetzt und die Knollen in einer Kasserolle nebeneinander gestellt. In den Topf füllt man von der Selleriebrühe soviel, daß die Knollen bis zur Hälfte darin stehen. Nun schmoren sie, fest zugedeckt, bis sie weich sind. Dann nimmt man sie heraus, bindet sie Kochbrühe mit Mehl, schmeckt sie säuberlich ab, zieht sie mit einem Ei ab und gibt gehackte grüne Petersilie hinzu. Die Tunke wird über die Knollen gegossen und mit Kartoffeln serviert.

Verwendet Milch und Rahm auch zu Gemüse, Suppen und Tunken!

Die Verwendung der Milch und des Rahmes zu Milch- und Mehlspeisen ist im allgemeinen hinlänglich bekannt. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß sich zu diesen Gemüse ein Beizug von Milch vorzüglich eignet. Spinat und Wirsing werden viel schmackhafter und milder, wenn diese Gemüse nicht bloß mit ihrer eigenen Brühe, sondern wenigstens zur Hälfte mit süßer Milch aufgegossen werden. Milch ist in diesem Falle sogar besser als Fleischbrühe, während die Spinat- oder Wirsingbrühe allein als Auszug verwendet das Gemüse herb macht. Gelbe Rüben nur in Wasser oder Fleischbrühe gedünstet, sind nicht für jeden ein Hochgenuss. Wie gut und milde hingegen schmecken sie, wenn sie in Butter angebrüht, hernach mit halb Milch halb Wasser weichgedämpft und zum Schluß vor dem Anrichten noch mit einem Teelöffel aus süßem Rahm und ein wenig Mehl verdicke werden. Meerrettich, nur in Wasser oder Fleischbrühe gedünstet, ist ungemein scharf. Wird er aber mit Butter und Milch gedünstet, so schmeckt er milde und angenehm. Wie gut ist ein Kartoffelgemüse, das teils mit Milch, teils mit saurem Rahm gekocht wird! Es ist auch sehr nahrhaft, denn die eiweißarmen Kartoffeln werden durch das reichliche Milch- oder Rahmbeizung der beigegehoffenen Milch aufgewertet und zu einem nahrhaften Gericht gestaltet. Kartoffelmilch wird schneeweiß und flockig, wenn es mit siedender süßer Milch angerührt wird und schmeckt viel voller und milder als mit Fleischsuppe verarbeitet. Welch feines, nahrhaftes Gericht sind die Rahmkartoffeln! Die Kartoffeln werden roh in Scheiben geschnitten, mit viel saurem Rahm übergegossen, schwach gesalzen und im Rohre gebacken.

Auch Suppen gewinnen durch einen Beizug von Milch und Rahm. Ich erinnere hier nur an die einfache Kollgerstensuppe, die mit halb Milch, halb Wasser gekocht wird. Sie wird durch die Milch dicklich, sämiger und äußerst schmackhaft und nahrhaft, besonders wenn zum Schluß noch ein Stück frischer Butter hineingegeben wird. Auch jede Gemüsesuppe, jede Mehlsuppe wird durch Beigabe von Milch oder einiger Löffel Rahms bedeutend verbessert. Jede Bratentunke, weiße oder braune Tunke, sollte durch etliche Löffel sauren Rahm verbessert werden. Rahm erhöht den Nährwert und den Wohlgeschmack ganz wesentlich.

ZUM NEUEN JAHR!

Noch breitet ihre dunklen Schwünge
Die Nacht auf allen Dassen aus;
Des Jahres erste Glocken klingen,
Ein Grüßen geht von Haus zu Haus!
Verstehen soll, was schwarz und trübe,
Gesunden soll, was elend war — — —
Viel fromme Wünsche bringt die Liebe,
Viel frischen Mut die Hoffnung dar.

Das neue Jahr bringt keine Wende —
Wenn ihr nicht selbst die Helfer seid!
In euren Täuften schlaf das Ende,
In eurem Hirn die neue Zeit!
Erwacht aus dunklen Sehnsuchtsträumen,
Euch ruft der Tag, euch ruft die Tat —
Schon schwillt der Lenztrieb an den Bäumen,
Und unter Schneelast grünt die Saat!

Das neue Jahr bringt keine Wende,
Rein Auf erreicht ein gnädig Oghel
Auf Bruderrecht und Segenspende
Vertraut der hoffnungsvollen Tot.
Nur wer sich regt, dem wird es glücken;
Die Freiheit hat, wer sie sich schafft — —
Erhebt das Haupt: Auf eurem Rücken
Tragt ihr die Welt! Ihr seid die Kraft!

Hiera Müller-Schulte

Bücher und Schriften

„Die große Fehde“. Tiergeschichten von Curt Biging. Illustriert von Erich Bloch. Kartonierte 2 RM.

Was diese Tiergeschichten Curt Bigings aus der ganzen Gattung ähnlicher Literatur heraushebt, ist ihr weltanschaulicher Charakter. Der Verfasser, der als Biologe über eine tiefgründige Kenntnis der Tierwelt, der einheimischen wie der exotischen, verfügt, fühlt sich allem Lebendigen im Geiste Buddhas oder Franz von Assisis verbrüder. Er erweist sich zudem als Erzähler von vielen Grad, der die originellen Fabeln seiner Geschichten reizvoll vorzutragen weiß. Mißtrauischer als seinen Tieren sieht Biging dagegen dem Menschenvolk gegenüber, und er schreibt seinem eigenen Geschlecht verschiedentlich sehr unangenehme Wahrheiten ins Stammbuch. So kommen auch die sozialkritisch veranlagten Leser auf ihre Kosten, und wir zweifeln nicht, daß das gut ausgestattete, hübsch illustrierte Büchlein bei jung und alt zahlreiche Freunde finden wird. Es ist zu beziehen durch die Verlagsanstalt „Courier“, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1.

Kinderlandkalender 1930. Herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde. Bearbeitet von H. und M. Weinberger, Berlin. Verlagsanstalt „Courier“.

Der „Kinderland 1930“, das Jahrbuch für Arbeiterkinder in Stadt und Land, ist erschienen. Der Kinderlandkalender bringt wieder eine Fülle heiterer und erster Beiträge. Schon das Kalendarium sprudelt von kräftiger Lebensfreude über und all die vielen anderen Beiträge, die von Arbeiterkindern und ihren Freunden erzählt und berichtet werden. Wir finden einen Brief von unbekanntem Roten Falken aus Königsberg neben Beiträgen von bekannten Führern der Arbeiter, wie z. B. von dem Reichstagspräsidenten Paul Löbe, der über eine Fahrt im Zepplin erzählt, bekannte Dichter und Künstler finden wir ebenfalls vertreten. Feine, farbige Bilder, prächtige Photobilder aus den roten Kinderrepubliken und viele andere Streubilder illustrieren den Kalender ausgiebig. Wer das Märchen vom Schneider und Mond liest, wird nicht umhin können, den Schneider und den Mond lachend zu bedauern. Von lustigen Wanderungen, von Heimabenden, von ihren Zeltlagern erzählen die Falkenaruppen. Mieke Meier, die immer schlaue und auf lustige Streiche bedachte, fehlt auch nicht. Eine besondere Note betont der Kalender durch wiederholte Hinweise auf die Genossenschaftsbewegung als wichtigen Teil der Arbeiterorganisation. Dies ist jedoch nicht etwa trocken, sondern so, wie die Kinder es haben wollen, geschrieben. Vom Reichstag und von Kinderparlamenten, vom 1. Mai, vom Krieg und wahren Helmentum, über die Erde und über die Sterne weilt der Kalender etwas zu berichten. Alles aber kann man nicht aufzählen, was Schönes im Kalender ist. Man wünscht nur, daß alle Arbeiterkinder diesen ihren Kalender, den „Kinderland 1930“, zum Lesen bekommen. Als Weihnachts Geschenk wird er bestimmt Freude machen.